

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/644820bd-2a1e-3e93-996c-e63eb4c786d6>

Bibliografie

Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

§ 42 SprengG - Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften

Wer durch eine in [§ 41 Absatz 1 Nummer 1a, 1c, 1d, 2, 2a, 3 oder Nummer 15](#) oder eine in [§ 41 Absatz 1a](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

